



BADISCHER WEINBAUVERBAND E.V.  
SCHUTZGEMEINSCHAFT g.U. BADEN

## **Verpflichtungserklärung**

### für die Wahl, Aufgaben und den Einsatz der Badischen Weinhoheiten

1. Die Bewerbung um das Amt setzt voraus, dass jeder Bewerber die Würde des Amtes und die nachstehenden Bedingungen beachtet. Alle Bewerber verpflichten sich, die Bewerbung selbst sowie nach einer Wahl die Namen der nicht gewählten Bewerber nicht öffentlich zu machen. Entsprechendes gilt, falls die Wahl (etwa aus Gründen zu geringer Bewerberzahlen) abgesagt wird.
2. Alle Weinhoheiten sind als Amtsträger Botschafterinnen sämtlicher Winzerinnen/Winzer und der Weine des Bereiches und des Anbaugebietes Baden. Diese werden von einer Fachjury gewählt. Alle Rechte am Titel liegen beim Badischen Weinbauverband e.V.
3. Zu den Pflichten der Weinhoheiten gehört die Wahrnehmung von Repräsentationsterminen der Weinwirtschaft. Die Teilnahme an diesen wird allein vom Badischen Weinbauverband in Absprache mit den Weinhoheiten vereinbart. Die Weinhoheiten sind nicht berechtigt, selbständig Termine ohne Vorgabe des Badischen Weinbauverbandes e.V. zu vereinbaren oder wahrzunehmen. Längere Abwesenheiten (insb. Urlaub) sind dem Badischen Weinbauverband frühzeitig mitzuteilen.
4. Das Amt dient nicht der persönlichen Darstellung der Weinhoheiten und/oder ihrer Betriebe. Jegliche Werbung oder werbliche Äußerungen sowie politische, auch gesellschaftspolitische, religiöse oder weltanschauliche Äußerungen unter gleichzeitiger Bezugnahme auf das Amt haben zu unterbleiben. Die Verwendung der Insignien des Amtes (z.B. Krone), aber auch das Führen des Titels hat außerhalb der offiziellen Termine zu unterbleiben. Dies gilt auch für Fotos und andere Bilder im Internet inklusive sozialer Medien. Die Weinhoheiten haben insbesondere Werbung für ihren Betrieb (inkl. Websites) sowie private (z.B. ihre Auftritte in sozialen Medien) und politische Meinungsäußerungen sorgfältig von ihrer Funktion als Weinhoheit zu trennen.
5. Die Weinhoheiten haben auch Dritten die Verwendung derartiger Bilder zu untersagen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Badischen Weinbauverband. Die Weinhoheiten treten eventuelle Ansprüche auf Anforderung an den Badischen Weinbauverband ab. Dies gilt auch für eventuelle Honorar- oder Schadensersatzansprüche für derartige Werbemaßnahmen. Werbemaßnahmen dürfen nur in Absprache mit dem Badischen Weinbauverband e.V. durchgeführt werden.

6. Die Weinhoheiten haben jegliches Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, das Amt als Repräsentantin der Weinwirtschaft zu beeinträchtigen. Treten Umstände ein, die eine Ausübung des Amtes nicht mehr in vollem Umfang möglich machen, hat die Amtsinhaberin das Amt dem Badischen Weinbauverband e.V. wieder zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt bei Verstößen gegen die hier genannten Verpflichtungen. Der Badische Weinbauverband e.V. ist bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen berechtigt, Bewerber von der Wahl auszuschließen bzw. ein Amt zu entziehen.
7. Die Krone verbleibt im Eigentum des Badischen Weinbauverbandes und ist auf Anforderung sofort zurückzugeben. Sie ist sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Einsatzkosten und Reiseaufwand werden jeweils nach vorheriger Absprache ersetzt. Aufgetretene Schäden an den Insignien sind unverzüglich dem Badischen Weinbauverband zu melden.
8. Jeder Bewerber und jeder Träger des Amtes einer Weinhoheit verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und betrieblichen Vorgänge des Badischen Weinbauverbandes e.V. und seiner Mitglieder Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den Verband/das Mitglied ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall ist eine Weisung des Verbands/Betroffenen einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist. Der Ausdruck „Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse“ umfasst aber alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Kenntnisse, Angelegenheiten, Vorgänge und Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis, z.B. insbesondere einem Verbands-Gremium, zugänglich sind und nach dessen Willen nicht der Allgemeinheit bekannt werden sollen.

Ich erkläre mich im Vorfeld, für den Zeitraum der Amtszeit, mit meiner Unterschrift zur Einhaltung der Verpflichtungserklärung einverstanden.

Dies trifft für den Fall der Krönung zur Badischen Weinkönigin oder Badischen Weinprinzessin zu.

---

Ort, Datum

Name / Unterschrift